

4. AUS DEN ERFA-KREISEN

Kündigungsschutz nach § 4f Abs. 3 Satz 5 BDSG nicht gilt.

3. Der nachwirkende Kündigungsschutz nach § 4f Abs. 3 Satz 6 BDSG greift nur ein, wenn nicht nur der Vertretungsfall eingetreten ist, sondern der stellvertretende Datenschutzbeauftragte auch tatsächlich Aufgaben als Datenschutzbeauftragter wahrgenommen hat.

>> Quelle: Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
<http://www.rechtsprechung-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?feed=bsha-r&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=JURE160007548>

Datenschutzhinweise in deutscher Sprache Pflicht

Das Berliner Kammergericht hat dem Messenger-Dienst WhatsApp unter sagt, auf seiner deutschen Internetseite nur englischsprachige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden. Damit gaben die Richter einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen das in Kalifornien ansässige Unternehmen statt. Der vzbv hatte kritisiert, dass die seitenlangen und mit Fachausdrücken gespickten Nutzungsbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher aus Deutschland weitgehend unverständlich sind.

WhatsApp, das seit 2014 zu Facebook gehört, wirbt auf seiner deutschsprachigen Internetseite um Kunden für seinen Messenger-Dienst. Wer diesen nutzen möchte, muss sich zunächst registrieren und den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie zustimmen.

Diese sind allerdings nur in englischer Sprache verfasst.

Das Kammergericht schloss sich der Auffassung des vzbv an, dass diese Praxis für Verbraucher nicht zumutbar ist. Alltagsenglisch sei hierzulande zwar verbreitet, nicht aber juristisches, vertragssprachliches und kommerzielles Englisch. Kein Kunde müsse damit rechnen, „einem umfangreichen, komplexen Regelwerk mit sehr, sehr vielen Klauseln“ in einer Fremdsprache ausgesetzt zu sein. Solange die Bedingungen nicht ins Deutsche übersetzt sind, seien sämtliche Klauseln intransparent und damit unwirksam. Wird das Urteil rechtskräftig, muss WhatsApp die Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise in deutscher Fassung bereitstellen.

Die Richter monierten außerdem einen Verstoß gegen das Telemediengesetz. Danach müssen Anbieter neben einer E-Mail-Adresse eine zweite Möglichkeit zu einer schnellen und unmittelbaren Kontaktaufnahme angeben, zum Beispiel ein Kontaktformular oder eine Telefonnummer, unter der die Firma zu erreichen ist. Diese zweite Möglichkeit fehlte bei WhatsApp. Das Unternehmen hatte zwar einen Link auf seine Seiten bei Facebook und Twitter gesetzt. Doch über Twitter können Nutzer keine Nachrichten an das Unternehmen senden und sein Facebook-Profil hatte WhatsApp so eingerichtet, dass die Zusendung einer Nachricht ausgeschlossen war.

>> Quelle: vzbv
<http://www.vzbv.de/pressemitteilung/whatsapp-muss-agb-auf-deutsch-bereitstellen>



Wechsel beim GDD/IHK-Erfa-Kreis Coburg

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde übernahm Norbert Rauch den Staf felstab vom bisherigen Leiter des Erfa-Kreises Coburg, Dieter Bartosch. Sowohl Vorstandsmitglied der GDD Thomas Müthlein als auch der Präsident des Bay. Landesamtes für Datenschutzaufsicht Thomas Kranig ließen es sich nicht nehmen, der Übergabe beizuwohnen. Die IHK zu Coburg wurde von Frank Jacobs vertreten, welcher den Bereich Recht und Steuern verantwortet.



>> Feierten mit (v.l.n.r.): Frank Jacobs, Thomas Müthlein, Dieter Bartosch, Thomas Kranig und Norbert Rauch